

**Muster für den Abschluss eines  
Anstellungsvertrages als Ärztin/Arzt  
(Praxisarzt) bei einem Praxisinhaber**

# Anstellungsvertrag

Zwischen

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (Praxisinhaber)

Praxisanschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (Praxisarzt)

Privatanschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

## § 1 Beginn und Dauer

1) Herr/Frau \_\_\_\_\_ wird ab \_\_\_\_\_  
als Ärztin/Arzt für \_\_\_\_\_ angestellt. Das  
Anstellungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen **oder**

das Anstellungsverhältnis wird auf Zeit bis zum \_\_\_\_\_ fest  
abgeschlossen. Die Einstellung erfolgt zum Zwecke der\*

- a) Weiterbildung
- b) ständigen Mitarbeit (angestellter im Sinne von § 32 b Ärzte-ZV)

2) Die ersten 3 Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit.

\_\_\_\_\_  
\*Unzutreffendes bitte streichen.

## **§ 2 Pflichten des Praxisarztes**

- 1) Der Praxisarzt ist verpflichtet, den organisatorischen Weisungen des Praxisinhabers oder seines Vertreters Folge zu leisten und all seinen Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen.
- 2) Der Praxisarzt hat die kassenärztlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 3 Pflichten des Praxisinhabers**

1) Der Praxisinhaber gibt dem Praxisarzt Gelegenheit, alle in der Praxis anfallenden Tätigkeiten auszuüben.

2) Der Praxisinhaber hat sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung vergewissert, dass der Praxisarzt die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in seiner Praxis besitzt. Die Kassenärztliche Vereinigung hat die Beschäftigung des Praxisarztes genehmigt. Der Ärztekammer wird die Beschäftigung des Praxisarztes angezeigt.

Der Praxisinhaber besitzt die Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer im Gebiet/Teilgebiet/Bereich

\_\_\_\_\_ für  
die Dauer von \_\_\_\_\_ (nur bei der Anstellung zum Zwecke der  
Weiterbildung erforderlich).

## **§ 4 Arbeitszeit**

- 1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.
- 2) Der Praxisarzt nimmt nach Absprache mit dem Praxisinhaber am allgemeinen kassenärztlichen Notfalldienst teil, sofern er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 5 Vergütung**

1) Der Praxisarzt erhält eine monatliche Vergütung von € \_\_\_\_\_ . Die Vergütung ist nachträglich zum Monatsende zu entrichten.

2) Mehrarbeitsleistungen werden durch entsprechende Freizeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats ausgeglichen. Nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes sind sie pro Stunde\* mit der monatlichen Vergütung für Vollzeitbeschäftigte zu vergüten. Die Vergütung für die Mehrarbeitsleistung kann pauschaliert werden.

(\* Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche handelt es sich um 1/167 der monatlichen Vergütung für Vollzeitbeschäftigte)

3) Für die dem Praxisarzt vom Praxisinhaber übertragenen gutachterlichen Äußerungen oder Gutachten steht dem Praxisarzt das Honorar nach Abzug der Sachkosten zu.

4) Für die Teilnahme am allgemeinen kassenärztlichen Notfalldienst erhält der Praxisarzt die von der Kassenärztlichen Vereinigung gezahlte Vergütung.

5) Der Praxisarzt erhält eine Weihnachtswendung gemäß der für das sonstige Praxispersonal geltenden Regelungen.

6) Der Praxisarzt hat für jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit die Zustimmung des Praxisinhabers einzuholen; sie darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

## **§ 6 Fernbleiben von der Tätigkeit**

1) Der Praxisarzt hat dem Praxisinhaber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Praxisarzt eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

2) Der Praxisarzt darf von seiner Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Praxisinhabers fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist

sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.

### **§ 7 Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit**

1) Der Praxisarzt erhält als Krankenbezüge die Vergütung nach § 5 Absatz 1.

- a) im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit entstandenen Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 6 Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Praxisinhaber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Praxisinhaber zugezogene Berufserkrankung verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall kennt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses als Praxisarzt hinaus.

### **§ 8 Erholungsurlaub**

Der Praxisarzt erhält einen Jahresurlaub von \_\_\_\_\_ Arbeitstagen.

War er weniger als 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält er für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit anteiligen Urlaub. Der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

### **§ 9 Benutzung des Kraftfahrzeuges**

Der Praxisarzt wird ein Kraftfahrzeug des Praxisinhabers für Dienstfahrten (z.B. Krankenbesuche) zu Verfügung gestellt. Benutzt er ein eigenes Fahrzeug, so erhält er pro Kilometer € \_\_\_\_\_ ersetzt.

### **§ 10 Haftpflicht**

Der Praxisinhaber stellt den Praxisarzt von Haftpflichtansprüchen Dritter frei und gewährleistet die Einbeziehung des Praxisarztes in seine Berufshaftpflichtversicherung.

### **§ 11 Kündigung**

- 1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.
- 3) Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

### **§ 12 Zeugnis**

Auf Verlangen erhält der Praxisarzt ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeit.

### **§ 13 Ausschlussfrist**

- 1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit vom Praxisarzt oder dem Praxisinhaber schriftlich geltend gemacht werden.
- 2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

### § 14 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Anstellungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Praxisinhaber

\_\_\_\_\_  
Praxisarzt